



[REDACTED]

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Bearbeitung

Datum
27.09.2022

5. Deckblatt Bebauungsplan Nr. 402 - Nahversorgungszentrum Odenwaldalle - der Stadt Erlangen für das Gebiet zwischen Odenwaldallee im Norden, der Evang. Luth. Martin-Luther-Kirche im Osten, der Büchenbacher Anlage i. Süden und der Kath. Pfarrgemeinde Zu den heiligen Aposten im Westen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die das Planungsgebiet umfassenden Flurstücke befinden sich nicht in einem wasserwirtschaftlich sensiblen Gebiet. Altlast(verdachts)flächen sind uns in diesem Bereich nicht bekannt. Vorsorglich wird aus bodenschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht lediglich auf Folgendes hingewiesen:

- Sollten bei den Aushubarbeiten schädliche Bodenveränderungen oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG). In diesem Fall ist während der Aushubmaßnahmen ein geeignetes Fachbüro (Sachverständiger nach § 18 BBodSchG) einzuschalten, der auf Basis der bisherigen Erkenntnisse eine Aushubüberwachung plant und sicherstellt. Das Aushubmaterial ist repräsentativ nach den einschlägigen Vorschriften untersuchen zu lassen und in Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. ggf. zu verwerten. Auf das Vermischungsverbot unterschiedlich belasteter Materialien wird hingewiesen. Im Rahmen der Aushubüberwachung sollte auch eine Beweissicherung der Aushubgrube (Sohl- und Wandbeprobungen) erfolgen, damit dargelegt werden kann, in welchem Aushubbereich evtl. schädliche Bodenveränderungen vollständig bzw. bis zu welcher Tiefe beseitigt worden sind. Die Ergebnisse der Aushubüberwachung inkl. Verbleib der

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Aushubmaterialien sind in einem Bericht zusammenzufassen und den zuständigen Behörden vorzulegen.

- Ggf. notwendige vorübergehende Absenkung von Grundwasser während der Bauarbeiten (Bauwasserhaltung) stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70 BayWG. Auch Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem erheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen, gelten als Gewässerbenutzungen und bedürfen einer Erlaubnis.

Mit freundlichen Grüßen



Abteilungsleiter